

04.02.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

A Problem

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021 S. 530) sieht grundlegende Änderungen an der Struktur der Normen, die den Abruf von Daten aus dem Melderegister regeln, vor. Ziel der zum 01. Mai 2022 in Kraft tretenden Änderungen am Bundesmeldegesetz war es unter anderem, die Vorschriften für die Auswahldaten sowie die Abrufdaten bei der Suche nach einer bestimmten Person und bei der freien Suche (nach einer Personengruppe) zu vereinheitlichen.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen liegt gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes ausschließlich beim Bund. Das Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen trifft dementsprechend nur dort Regelungen, wo das Bundesmeldegesetz dazu ermächtigt und nimmt daher an vielen Stellen Bezug auf diese bundesgesetzlichen Normen.

B Lösung

Die vorliegenden Änderungen des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes sind erforderlich, um einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherzustellen. Der Gesetzentwurf ist eine notwendige Reaktion auf Änderungen des Bundesgesetzgebers am Bundesmeldegesetz, die zum 01. Mai 2022 in Kraft treten werden.

Dementsprechend hat der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, das nordrhein-westfälische Meldegesetz an diese bundesrechtlichen Änderungen anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind dabei ausschließlich redaktioneller Natur.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

Datum des Originals: 01.02.2022/Ausgegeben: 08.02.2022

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen sind für die Unternehmen und privaten Haushalte keine Belastungen ersichtlich.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Gleichbehandlung der Geschlechter. Angesprochen sind hauptsächlich die kommunalen Meldebehörden und nicht Personen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf E-Government und Digitalisierung. Die bundesrechtlichen Änderungen, die Auslöser der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind, dienen unter anderem der Anpassung des Bundemeldegesetzes an die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes.

L Befristung

Aufgrund der ausschließlich redaktionellen Änderungen mit dem Zweck der Anpassung an die bundesgesetzlichen Normen, die selbst keine Befristung vorsehen, ist eine Befristung nicht angezeigt. Das abzuändernde Meldegesetz NRW hat sich in der Praxis als erfolgreich erwiesen, weshalb eine Befristung nicht sinnvoll ist.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW)

Artikel 1

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 (weggefallen)“.

Inhaltsübersicht

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Verarbeiten von Daten
- § 3 Anbieten von Daten an Archive
- § 4 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 5 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 6 Vorausgefüllter Meldeschein

(...)

§ 4

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an andere öffentliche Stellen unter Angabe von Anlass und Zweck der Übermittlungen, des Datenempfängers sowie der zu übermittelnden Daten zu regeln.

(2) Soweit die Kreise Aufgaben wahrnehmen, die auch die kreisfreien Städte zu erfüllen haben, dürfen die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden unter den in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Voraussetzungen dem Kreis die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln.

2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 34 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „den § 34 Absatz 1 und § 34a Absatz 4“ und die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 1“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Namen“ das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird am Ende ein Punkt eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 5

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Über die in § 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten ihrer Mitglieder und des gesetzlichen Vertreters übermitteln: bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

(2) Über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

(3) Zuständige Stelle für die Feststellung nach § 42 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind, ist das für Inneres zuständige Ministerium.

4. § 6 wird aufgehoben.

§ 6

Vorausgefüllter Meldeschein

Die Meldebehörden (Zuzugsmeldebehörden und Wegzugsmeldebehörden) sind im Rahmen der Anmeldung einer meldepflichtigen Person verpflichtet, den vorausgefüllten Meldeschein in elektronischer Form im Sinne des § 23 Absatz 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes zur Datenübermittlung zu nutzen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden

(1) Das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und für die Gerichte

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „S. 244“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 38 und 39“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, §§ 34a, 38 und 39“ ersetzt.

über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebene Meldeportal Behörden. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 6 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Das Meldeportal Behörden ist zentrale Stelle für den automatisierten Abruf durch andere öffentliche Stellen nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes, wenn diese zu Abrufen von Meldedaten von dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes zugelassen worden sind.

(3) Die Meldebehörden sind zum Anschluss an das Meldeportal Behörden verpflichtet. Die Meldebehörden sind nicht verpflichtet, den automatisierten Abruf auf anderem Weg bereit zu halten, sofern ein Abruf über das Meldeportal Behörden eröffnet ist oder eröffnet werden könnte.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

6. In § 10 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde.

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 11 Verordnungsermächtigungen

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Form und Inhalt der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen sowie festzulegen, wer nach § 30 Absatz 4 Satz 2 des

- Bundsmeldegesetzes Einsicht in diese Unterlagen nehmen darf,
2. für die nach § 42 des Bundesmeldegesetzes und § 5 an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten das Verfahren zu regeln, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten und ihre Form festzulegen sind,
 3. die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes zuzulassen, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen sind,
 4. die Umsetzung der Vorgaben des automatisierten Abrufs der in § 38 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten zu regeln, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sowie die Errichtung, den Betrieb und den Zugang des Meldeportals Behörden zu regeln,
 5. die Verwendung weiterer Auswahldaten nach § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen,
 6. zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,
 7. regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zu regeln, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden, und
 8. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der Archivierung, Löschung und Speicherung von Daten zu treffen.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 38 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4“ ersetzt.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Verfahren von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Begründung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I 2021 S. 530) sieht grundlegende Änderungen an der Struktur der Normen, die den Abruf von Daten aus dem Melderegister regeln, vor. Die Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen liegt gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes ausschließlich beim Bund. Das Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen trifft dementsprechend nur dort Regelungen, wo das Bundesmeldegesetz dazu ermächtigt und nimmt daher an vielen Stellen Bezug auf diese bundesgesetzlichen Normen. Die vorliegenden Änderungen des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes sind erforderlich, um einen korrekten Verweis auf die jeweils geltenden Normen des Bundesrechts sicherzustellen.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Aufgrund des Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) ist die in § 6 enthaltene Regelung überflüssig geworden. Die Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins durch die Zugangsmeldebehörde bei der Anmeldung wird darin verbindlich angeordnet. Die bisherige Norm des § 6 des Meldegesetzes hatte denselben Regelungsinhalt.

Um die bisherige Nummerierung des Gesetzes beizubehalten und die Norm für eine künftige Regelung zu erhalten, soll die Inhaltsangabe entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2:

Die neue Vorschrift des § 34a Bundesmeldegesetz enthält die bisher in § 38 Bundesmeldegesetz enthaltenen Regelungen zum automatisierten Abruf von Meldedaten durch Behörden. Daher erfolgt die rein redaktionelle Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften, die am 01. Mai 2022 in Kraft treten werden.

Zu Nummer 3:

Bei den zusätzlichen Daten, die an Religionsgesellschaften übermittelt werden dürfen, ist die Aufhebung des ersten Absatzes der Norm erforderlich, da inzwischen in § 42 Absatz 1 Nummer 15 Bundesmeldegesetz eine bundesgesetzliche Regelung desselben Inhalts getroffen worden ist. Die Regelung im Landesrecht ist daher entbehrlich. Gleiches gilt für die Aufhebung des § 5 Absatz 2 Nummer 3, da in § 42 Absatz 2 Nummer 6 eine identische Regelung getroffen worden ist.

Zu Nummer 4:

Hier gilt die Begründung zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 5:

Die Verweisung in § 7 Absatz 1 in das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird von einer statischen in eine dynamische Verweisung umgewandelt, um sicherzustellen, dass der Verweis auch bei einer Änderung des Datenschutzgesetzes noch greift.

Im Übrigen handelt es sich wie auch unter Nummer 2 um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Normen.

Zu Nummer 6:

Die Verweisung in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird von einer statischen in eine dynamische Verweisung umgewandelt, um sicherzustellen, dass der Verweis auch bei einer Änderung des Gesetzes noch greift.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich wie unter Nummer 2 um redaktionelle Anpassungen aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Vorschriften, auf die Bezug genommen wird.

Zu Artikel 2:

Da die bundesrechtlichen Änderungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes am 01. Mai 2022 in Kraft treten werden, sollen auch die vorliegenden Änderungen zu diesem Datum in Kraft treten.